

Benutzungssatzung Badestelle Keidenzell

Benutzungssatzung der Stadt Langenzenn für die Badestelle Keidenzell

Vom 09.06.2008

Die Stadt Langenzenn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich / Zweck / Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Langenzenn unterhält die Badestelle Keidenzell (im Folgenden auch „Anlage“ genannt) als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

(2) Diese Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene in der Badestelle Keidenzell.

(3) Die Badestelle Keidenzell umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen.

(4) Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Besucher den Bestimmungen der Benutzungssatzung. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Badestelle Keidenzell aufhalten, verbindlich.

§ 2 Benutzer

(1) Die Benutzung der Anlage steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen oder nässenden Wunden oder Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

(2) Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, Behinderte (mit Merkzeichen H) und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen werden nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter zugelassen, die zur Aufsicht verpflichtet sind. Ausgenommen sind Kinder, die im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sind. Bei Benutzung der Anlage durch geschlossene Gruppen (z.B. Vereine, Schulklassen) muss eine verbindliche Aufsichtsperson aus dieser Gruppe dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Geschlossene Gruppen ab 15 Personen haben sich bei den Stadtwerken der Stadt Langenzenn anzumelden.

§ 3 Eintritt

Für die Benutzung der Badestelle Keidenzell wird **kein Eintritt** verlangt.

§ 4 Betriebs- und Badesaison

(1) Die Badestelle Keidenzell ist ganzjährig geöffnet.

(2) Die Badesaison ist in der Regel vom 15. Mai bis 15. September. In dieser Zeit darf die Badestelle Keidenzell von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr benutzt werden. Die Stadt Langenzenn kann hiervon abweichende Zeiten festlegen.

(3) Der Zugang, die Nutzung und der Betrieb der Badestelle können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände oder betriebliche Gründe dies erfordern.

(4) Außerhalb der Badesaison (§ 4 Abs. 2) sind grundsätzlich die sanitären Anlagen und Umkleidekabinen verschlossen.

§ 5 Badekleidung

(1) Jeder Benutzer muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.

(2) Badekleidung darf im Schwimmbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 6 Körperreinigung

(1) Um das ökologische System der Schwimmteichanlage nicht zu gefährden, muss der Badegast sich vor jedem Badegang abbrausen.

(2) Im Schwimmteich ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden.

(3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und des Schwimmteiches die Toiletten aufzusuchen. Auch Kleinkinder haben die Toiletten zu benutzen. Jede Verunreinigung der Anlage muss vermieden werden.

§ 7 Verhaltensregeln / Verbote

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Insbesondere nicht zulässig ist/sind:

1. andere Personen unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
2. vom seitlichen Rand in das Becken zu springen,
3. von den Holzplattformen und den Stegen in das Becken zu springen,

4. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
5. die Mitnahme von Luftmatratzen u.ä. in den Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich,
6. sich im Schwimmerbereich als Nichtschwimmer aufzuhalten, auch dann, wenn man Schwimmhilfen bei sich führt,
7. Gegenstände in den Schwimmteich zu werfen oder Gegenstände am Boden und Ufer des Schwimmteiches zu befestigen,
8. raumgreifende Spiele (z.B. mit Ball, Frisbee),
9. der lautstarke Betrieb von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten sowie von Musikinstrumenten, sobald dies zu einer Belästigung der anderen Badegäste führt,
10. das Mitbringen, die Benutzung oder das Wegwerfen von Behältern aus Glas, Ton oder Porzellan,
11. offenes Feuer sowie das Rauchen,
12. das Werfen mit Steinen und Kies,
13. das Ausspucken (auch von Kaugummis) auf den Boden oder in das Badewasser,
14. das Rennen mit nassen Füßen oder auf feuchtem Boden,
15. das Mitbringen von Tieren.

(2) Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.

(3) Das Becken ist in verschiedene Zonen eingeteilt. Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich, kleinere Kinder nur im Planschbecken aufhalten. Der Schwimmerbereich ist durch Schwimmketten markiert.

(4) Bei Eisbildung auf dem Schwimmteich ist das Betreten nur erlaubt, wenn die Tragfähigkeit der Eisschicht dies gestattet. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 8 Nutzung

Die Badestelle Keidenzell ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 9 Haftung und Sicherheit

(1) Die Benutzung der Schwimmteichanlage der Badestelle Keidenzell und seiner Einrichtungen erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Benutzer müssen sich eigenverantwortlich über die Wasser- oder Eisverhältnisse informieren. Eltern haften für ihre Kinder. Die Stadt Langenzenn haftet auch nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unbeschadet davon ist die Verpflichtung der Stadt Langenzenn die Anlage in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen.

(4) Jeder Benutzer der Badestelle Keidenzell, daneben oder an dessen Stelle der Aufsichtspflichtige, haftet der Stadt Langenzenn für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt im Besonderen für die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung oder die Verunreinigung der Badestelle Keidenzell.

§ 10 Aufsicht

(1) Die gesamte Anlage wird nicht beaufsichtigt. § 9 Abs.1 dieser Satzung ist zu beachten.

(2) Es gilt die Elternaufsicht, insbesondere im Planschbereich sowie bei Kindern bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres und Kindern, die nicht im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sind.

§ 11 Befugnisse

Die Stadt Langenzenn kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen unterwiesener Personen (z.B. städtisches Personal, Feuerwehr) ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die unterwiesenen Personen sind befugt, andere Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus der Anlage zu entfernen. Der betreffenden Person kann der Zutritt zur Anlage bis zu einer Dauer von zwei Jahren untersagt werden.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Badestelle Keidenzell gefunden werden, sind bei der Stadt Langenzenn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Langenzenn vorgebracht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenzenn, den 09.06.2008

STADT LANGENZENN

Habel

1. Bürgermeister